

Einkaufsbedingungen
der
HAUG GmbH & Co. KG
Friedrich-List-Str. 18
70771 Leinfelden-Echterdingen

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, Übermittlung durch Telefax genügt. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht.

2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise

3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise frei Werk (Lieferadresse) inklusive Rollgelder und Frachten sowie einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich der gesamten Mehrwertsteuer.

3.2 Soweit wir Werkzeugkosten ganz oder teilweise bezahlen, geht das Werkzeug in unser Eigentum über.

4. Zahlung

4.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Wareneingang und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.2 Zahlungen beinhalten keinerlei Anerkenntnis.

4.3 Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.4 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

5. Gefahrenübergang und Versand

5.1 Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten bis zu unserer Lieferadresse.

5.2 Gegenüber der Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung nicht zulässig.

6. Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vorgeschriebenen Lieferadresse. Ist nicht Lieferung "Frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladen und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

6.2 Der Lieferant ist uns zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet.

6.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Eine von uns zu stellende Nachfrist von 2 Wochen ab Verzugseintritt gilt als angemessen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatz des Verzugsschadens dar.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsfrist und die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnen nach Eingang der Lieferung bei der vorgeschriebenen Lieferadresse und Vorlage des Lieferscheins. Ist mit der Lieferung die Aufstellung von Geräten und Maschinen verbunden, beginnen diese Fristen und Verpflichtungen erst mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

7.2 Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 12 Monaten, auch ohne rechtzeitige Mängelrüge, Gewähr dafür, dass die Lieferung keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften aufweist. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wird Mängelrüge erhoben, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

7.3 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von den Unterlieferanten hergestellten Teile.

8. Produzentenhaftung

8.1 Der Lieferant sichert zu, dass seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einhält. Wir können verlangen, dass hinsichtlich einzelner Teile vor Auslieferung eine Qualitätsprüfung durchzuführen ist und dass Art und Weise, Prüfungspersonal und Prüfungsergebnis nach besonderen Vorschriften zu dokumentieren sind.

8.2 Werden wir aus Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen und ist die Fehlerursache dem Zulieferer zuzuordnen, so ist dieser ohne Einschränkung verpflichtet, uns von dieser Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen. Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse gelangen in solchen Fällen zwischen dem Lieferanten und uns nicht zur Anwendung. Diese Haftung des Zulieferers greift auch dann, wenn den Zulieferer an der Fehlerentstehung in seinem Risikobereich kein Verschulden trifft, aber dem Hersteller unter der Geltung des Produkthaftungsgesetzes keine Entlastung aus mangelndem Verschulden möglich ist und die Fehlerentstehung objektiv dem Zulieferer zugerechnet werden muss.

8.3 Der Zulieferer wird uns über alle möglichen Fehler und potenziellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Zulieferprodukten unterrichten, die bei anderen Herstellern, die Kunden des Zulieferers sind, oder deren Abnehmern aufgetreten sind.

8.4 Soweit wir aufgrund von Fehlern des Zulieferproduktes selbst Kunden warnen oder Herstellerprodukte zurückrufen müssen, wird der Zulieferer alle hiermit notwendig verbundenen und nachgewiesenen Kosten ersetzen.

8.5 Der Zulieferer weist für den Bereich möglicher eigener Produkthaftung den Abschluss einer eigenen Produkthaftungsversicherung nach.

9. Schutzrechte und Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwa insoweit ausgelöste Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

9.2 Zeichnungen, Modelle, Muster, hergestellte Gegenstände usw. dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere, als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9.3 Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

9.4 Wir können die jederzeitige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände wie Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge etc. verlangen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Form

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das für die Haug GmbH & Co. KG örtlich zuständige Gericht vereinbart.